

Das Modell der Sozialen Sicherheit

Entstehung

Nach dem 2. Weltkrieg entstand ein Netzwerk verschiedener sozialer Einrichtungen.

Die Wiener Ingenieurkammer versuchte, die freien Berufe für eine gemeinsame Versorgungseinrichtung zu gewinnen. Es kam wohl - auf Initiative der Kammer - 1948 zur Gründung der Bundeskonferenz der freien Berufe, aber nicht zu einer gemeinsamen Sozialeinrichtung.

Drei Jahre danach, im Jahr 1951 gelang die Gründung einer **Unterstützungskasse** durch die Wiener Ingenieurkammer mit dem Ziel, eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge für Ziviltechniker sicherzustellen. Bis 1955 traten auch die anderen Länderkammern dieser Kasse bei. Finanziert wurde diese Kasse durch ein Umlageverfahren (Generationenvertrag). Die Altersvorsorge stand vorerst nicht im Vordergrund, das Pensionsalter betrug damals 72 Jahre.

Erst nachfolgend trat im Jahr 1955 das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Kraft, 1957 folgte das Pensionsversicherungsgesetz für die gewerblich Selbständigen (GSPVG, heute GSVG). Die freien Berufe waren in diesen Gesetzen nicht berücksichtigt.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgte in allen Systemen im Umlageverfahren.

Im Jahr 1969 wurde durch das Ingenieurkammergesetz die Bundeskammer begründet, im Zuge dessen wurden die **Wohlfahrtseinrichtungen** auch **bundesgesetzlich** verankert und die **Teilnahmeverpflichtung** auch im Gesetz festgelegt. Damit wurde auch das Umlageprinzip gesetzlich verankert.

Ein weiterer Schritt wurde im Jahr 1978 mit dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) gesetzt. Hier wurde speziell eine Einkaufsmöglichkeit für eine Pflichtversicherung der freiberuflich niedergelassenen Ärzte geregelt. Andere freie Berufe konnten mittels Verordnung einbezogen werden.

Mit der Sozialversicherungsreform 1997 wurde ein genereller Auffangtatbestand geschaffen, die Einführung des „**Neuen Selbständigen**“ im Jahr 2000 schloss die offenen Lücken, schaffte aber auch neue Konkurrenzbedingungen.

Die Pensionsvorsorge der Ziviltechniker (wie auch der Rechtsanwälte) wäre nun zusätzlich im GSVG/FSVG entstanden, die WE wäre aber weiter zu finanzieren gewesen (ein Übertritt in das GSVG wurde wegen der damals angebotenen Konditionen nicht durchgeführt).

Um diese Doppelversicherung zu vermeiden, wurde 1999 die Möglichkeit des „**Opting Out**“ aus der **Pensionsversicherung** geschaffen, von dem beide Standesvertretungen auch Gebrauch gemacht haben. An dieser Stelle soll das „Opting Out“ nicht näher bewertet werden.

Im Jahr 2000 wurde auch der Pensionsfonds der WE reformiert und in die heutige Form einer Mischung aus **Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren** gebracht. Basis ist ein **Pensionskontensystem**. Das ZTKG 2004 ließ das System bei verfassungskonformer Gestaltung der §§ 29-31 unverändert.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das von der Pensionsversicherung unabhängige „**Opting Out**“ für die **Krankenversicherung**, das den Ziviltechnikern die Wahlmöglichkeit zwischen einer UNIQUA-Gruppenversicherung, oder einer Versicherung im ASVG oder GSVG bietet. Dieses Modell hat mit der Pensionsversicherung in den Wohlfahrtseinrichtungen nichts zu tun, das Grundprinzip des „Opting Out“ ist aber dasselbe.

Der Staat setzte mit dem **APG 2005** den bislang letzten Schritt und führte ein harmonisiertes **Pensionskontensystem** ein. Über die Verhandlungen mit dem Staat zur Einbeziehung der Ziviltechniker in die Harmonisierung wird (auch in WE Aktuell) laufend berichtet.

Einbeziehung aller Erwerbstätigen

Ziel des Systems der Sozialen Sicherheit ist die Einbeziehung aller Erwerbstätigen.

Durch dieses Prinzip war und ist es für die Prüfung der Versicherungspflicht maßgeblich, welche Erwerbstätigkeit, welchen Beruf jemand ausübt.

So gab es nicht nur die Unterscheidung z.B.: in „Arbeiter und Angestellte“ (ASVG), „Gewerbetreibende“ (GSVG), Beamte etc.; auch das APG kennt nach wie vor unterschiedliche Anknüpfungstatbestände.

Somit ist es ein wesentlicher **Teil im System der Sozialen Sicherheit**, dass für die Pensionsversicherung der **Ziviltechniker** die **aufrechte Befugnis** herangezogen wird. Sie ist Merkmal und Voraussetzung für die Ausübung der im ZTG genannten Tätigkeiten.

Bei ruhender Befugnis erklärt der/die Ziviltechniker/in selbst, dass die Tätigkeit (derzeit) nicht ausgeübt wird. Damit entfällt die Versicherungspflicht in der WE, da anzunehmen ist, dass der/die Betreffende einer anderen Beschäftigung nachgeht.

Als „sozialpolitischer Seitenblick“ sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass auch andere Anknüpfungspunkte für die Einhebung von Beiträgen zur (staatlichen) Sozialversicherung diskutiert werden. Hier ist z.B. auf die Diskussion um die Schaffung einer Bemessungsgrundlage für Vermögen oder Produktionsmittel zu verweisen. An dieser Stelle ist aber auch kein Raum für die Evaluierung alternativer Finanzierungsansätze, zumal der Grundsatz der Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit gesetzlich einheitlich gilt.

Ebenso können auch gänzlich andere Modelle, wie z.B. die wohnsitzbezogene Pensionsversicherung in den Niederlanden hier nicht dargestellt werden.

Die Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit ist somit aktuell ein wesentlicher Bestandteil für die Regelung der Versicherungspflicht. Welche Form der Altersvorsorge vorzuziehen ist, war in diesem Rahmen nicht zu hinterfragen, da dies eine wertfreie Beschreibung des Systems der Sozialen Sicherheit nicht umfasst.